



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTAATSANWALTSCHAFT GRAZ

Jv 1493/13x-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marburger Kai 49
8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 8064 - 2002

Fax: +43 (0)316 8064 - 2600

E-Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:
EOStA Mag. Reinhard Kloibhofer

Dem
Bundesministerium für Justiz

W i e n

zu BMJ-S751.003/0006-IV 2/2013

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013); Begutachtungsverfahren

werden die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Graz und Klagenfurt je vom 15. Mai 2013 vorgelegt.

Von der Oberstaatsanwaltschaft Graz werden die mit § 29 Abs 2a EU-JZG in Aussicht genommene (angleichende) Regelung sowie das der Effizienzsteigerung und der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten dienende Koordinationsregulativ (Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu gegenseitiger Information und zu Konsultierung), welches in §§ 59a bis 59c EU-JZG statuiert werden soll, ausdrücklich begrüßt.

Als sehr ambitioniert stellt sich das geplante Überwachungsregulativ gemäß §§ 81 ff EU-JZG dar, wobei gegenwärtig nur schwer prognostizierbar ist, inwieweit sich dieses in der Praxis bewähren wird.

Als für den Rechtsanwender problematisch könnte sich der in Aussicht genommene § 5a EU-JZG (im Ergebnis: Anwendbarkeit der Bestimmung des § 5 Abs 4 EU-JZG auch auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten mit verfestigtem Aufenthalt in Österreich) herausstellen, wobei nicht verkannt wird, dass diese Novellierung aus der aktuellen Judikatur des EuGH resultiert, sodass insofern kaum Handlungsspielraum bestehen dürfte.

Einmal mehr wird die äußerst knappe Frist zur Erstattung dieser Stellungnahme bedauert.

21. Mai 2013

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

Dr. Karl Gasser

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT GRAZ

Jv 871/13y-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

C.v.Hötzendorf-Str. 41-45
8010 Graz

SB: StA DDr. Konrad KMETIC

Tel.: +43 316 8047 5525

Fax: +43 316 8047 5558

e-mail: barbara.schwarz@justiz.gv.at

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

An die Oberstaatsanwaltschaft Graz

zu Jv 1493/13x-26

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedschaften der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013); Begutachtungsverfahren

Zum Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 7. Mai 2013 wird zum EU-JZG-ÄndG 2013 nachfolgende

Stellungnahme

erstattet:

Die vorgeschlagene Novellierung des § 29 EU-JZG durch Anfügen des, die bislang unklare Frage der Zuständigkeit zur Erlassung bzw. Übermittlung eines EU-Haftbefehles nach Einbringen der Anklage regelnden Abs. 2a ist ausdrücklich zu begrüßen. Die gewählte Vorgehensweise erscheint auch zweckmäßig, da sie den bisher geltenden Vorschriften im internationalen Rechtsverkehr (ARHG) entspricht. Diese Lösung lässt sich auch praktisch gut handhaben, da das nach Anklage „verfahrensführende“ Gericht, welches auch über die Haft zu entscheiden hat, im direkten Verkehr mit dem übergebenden Staat steht, weshalb es durchaus angezeigt erscheint, auch die damit verbundenen Fahndungsmaßnahmen durch das Gericht einleiten bzw. beenden zu lassen.

Ebenso zweckmäßig erscheint die Neugestaltung von § 57a EU-JZG. Es wird dabei zweifellos „sinnloser Bürokratismus“ vermieden, Fälle der Ablehnung einer derartigen Aktenübermittlung

werden praktisch kaum vorkommen.

Zum neugeschaffenen Regelungsbereich im V. Hauptstück, der „Überwachung justizieller Entscheidungen“ folgt offenkundig § 90 der Novelle dem Widerrufsregime des § 495 StPO, nicht dem des § 494a StPO, da die Zuständigkeit für den Widerruf nach § 90 Abs. 1 Z 2 oder 3 den, für die Überwachungsentscheidung zustehenden Gericht und nicht dem, für die neuerliche Verurteilung zuständigen Gericht zukommt. Zur praktischen Umsetzung einer derartigen Widerrufsmöglichkeit wird sowohl der Umstand der Übernahme der Überwachung als auch die zugrunde liegende ausländische Verurteilung zweckmäßigerweise in die österreichische Strafregisterauskunft aufzunehmen sein.

Zur Neugestaltung der Rolle von Eurojust in den §§ 63 bis 68a der vorliegenden Novelle ist die grundsätzliche Zielsetzung, die operative Tätigkeit von Eurojust in den angeführten schwerwiegenden, grenzübersteigenden Kriminalfällen zu stärken, nachvollziehbar und auch begrüßenswert. Die Umsetzung scheint jedoch auf halbem Weg steckengeblieben zu sein. Der neuen Stellung folgend stellt Eurojust zweifellos keine (reine) Service- bzw. Koordinierungsstelle mehr dar, eigenständige, operative Ermittlungshandlungen kommen Eurojust dennoch nicht zu. Es fällt sohin schwer, die klare Rolle und Aufgabe von Eurojust erkennen zu können. Dies zeigt sich insbesondere im Rahmen des Tätigwerdens **für** die zuständige nationale Staatsanwaltschaft entsprechend einer Tätigkeit im Journaldienst. Eurojust scheint in diesem Zusammenhang eigenständige Kompetenzen zu haben, die gleichzeitig jedoch auch wieder nicht übertragen werden, da eine „Abstimmung“ mit den nationalen Behörden gefordert wird. Beim Versuch der Einräumung von eigenständigen Kompetenzen wird gleichzeitig nicht erkennbar, dass Eurojust damit verbunden auch eine Verantwortlichkeit für das Verfahren übernehmen soll.

Ebenso unklar ist insbesondere die rechtliche Qualität des im § 64 geregelten „Ersuchens“ von Eurojust an die nationalen Behörden, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder zu ergänzen. Besondere Schwierigkeiten der Einordnung bereitet dabei jener Umstand, dass sich ein solches „Ersuchen“ offenkundig auch an Gerichte richten können soll. Die Frage des Ersuchens um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vor dem Hintergrund des, in der StPO verankerten Legalitätsprinzips hinterfragenswert, da für die Staatsanwaltschaften ohnehin eine Verfolgungspflicht besteht, wenn sie Kenntnis einer strafbaren Handlung erlangen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

Für den Fall der Uneinigkeit zwischen Eurojust und der für das Verfahren zuständigen nationalen Staatsanwaltschaft über die zu setzenden Ermittlungsschritte wurde offenkundig als „Lösung“ die Vorlage entsprechender Berichte an das Bundesministerium für Justiz

gewählt. Dieses, zumindest aus Sicht der nationalen Anklagebehörden mehrstufige Verfahren (Berichterstattung wohl im Dienstweg) wird einer zeitnahen und effizienten Entscheidungsfindung nicht gerade förderlich sein.

Generell erscheint die Neudefinition der Rolle von Eurojust noch nicht endgültig gefunden, wiewohl nicht verkannt wird, dass dies nicht an der Ausgestaltung im österreichischen EU-JZG liegt.

Graz, 15. Mai 2013
Der Leiter der Staatsanwaltschaft:
MÜHLBACHER

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT KLAGENFURT
DER LEITER DER STAATSANWALTSCHAFT

Jv 502/13g-24

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Heuplatz 3
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 (0)463 57550
Fax: +43 (0)463 57550-5007
eMail: staklagenfurt.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: StA Mag. Gutschl
Nebenstelle: 5021

An die
Oberstaatsanwaltschaft
GRAZ
zu Jv 1493/13x-26

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013)

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 02. Mai 2013,
BMJ-S751.003/0006-IV 2/2013

Zu dem mit dem bezughabenden Erlass übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG ÄndG 2013) wird nachstehende

Stellungnahme

erstattet:

Gegen den vorliegenden Entwurf wird von ha. Seite grundsätzlich kein Einwand erhoben wird. Zu den erweiterten Befugnissen von Eurojust wird angemerkt, dass nach ha. Ansicht der in Artikel 9d erster Absatz des Beschlusses 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 gewählten Formulierung gegenüber dem im § 64 Abs 6 EU-JZG verwendeten, unschärferen Begriff „Gefahr im Verzug“ der Vorzug einzuräumen wäre (vgl. Art 1 Z 43. des Entwurfs). Weiters erscheint die Handhabung der dem nationalen Mitglied von Eurojust im § 64 Abs 5 Z 2 EU-JZG (Art 1 Z 43. des

Entwurfes) in Umsetzung des Artikels 9c Abs 1 lit c leg. cit. eingeräumten Befugnis zur Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen, insoweit staatsanwaltschaftliche Anordnungen einer gerichtlichen Bewilligung bedürfen, mit Problemen behaftet.

Abschließend darf festgehalten werden, dass ein detailliertes Eingehen auf den vorliegenden Entwurf wegen der Kürze der zur Erstattung einer Stellungnahme offen stehenden Frist in Anbetracht der aktuellen Regelarbeitsbelastung nicht möglich war.

Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Klagenfurt, 15. Mai 2013

Der Leiter der Staatsanwaltschaft: HR Dr. Friedrich Borotschnik eh

elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG